



Bundesministerium für Wirtschaft und Energie

Bekanntmachung der Abweichenden Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung

Vom 10. Juni 2026

Nachstehend werden die vom Bundeskabinett am 10. Juni 2026 beschlossenen Abweichenden Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung (Anlage) veröffentlicht.

Berlin, den 10. Juni 2026
I B 5 - 20604-005#008

Bundesministerium
für Wirtschaft und Energie

Im Auftrag
Dr. Zillmann



Anlage

Abweichende Verwaltungsvorschriften zu Erleichterungen für Start-ups in der öffentlichen Beschaffung

Die Abweichenden Verwaltungsvorschriften erleichtern den Zugang für Start-ups zu öffentlichen Aufträgen und erhöhen so ihre Chancen, öffentliche Aufträge zu erhalten.

In Ziffer I wird die im Koalitionsvertrag der Regierungsparteien vorgesehene Sonderwertgrenze für Direktaufträge in Höhe von 100 000 Euro für Start-ups in den ersten vier Jahren seit ihrer Gründung umgesetzt. Auftraggeber des Bundes können – soweit der Auftragnehmer ein Start-up im entsprechenden Anwendungsbereich ist und der Auftrag innovative Lösungen umfasst – eine Leistungsbeschaffung ohne Durchführung eines Vergabeverfahrens (Direktauftrag) vornehmen.

Darüber hinaus wird in Ziffer II die Möglichkeit für Auftraggeber des Bundes eröffnet, eine Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen durchzuführen, soweit der potentielle Auftragnehmer ein Start-up im entsprechenden Anwendungsbereich ist. Diese Verfahrensart ist einerseits besonders geeignet für die Auftragsvergabe von innovativen Lösungen an junge, innovative Unternehmen und andererseits sorgt sie für deutliche Erleichterungen und damit Anreize für Verwaltung und Start-ups gleichermaßen, proaktiv diese Möglichkeit zu bewerben, zu nutzen und miteinander in Kontakt zu kommen. Diese Möglichkeit der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb mit nur einem Unternehmen gilt im Bereich der Liefer- und Dienstleistungen bis zu den EU-Schwellenwerten. Der Auftragnehmer muss sich in den ersten acht Jahren nach seiner Gründung befinden.

Aufträge, die von diesen Erleichterungen profitieren, müssen innovative Lösungen umfassen (angelehnt an § 8 Absatz 4 Nummer 1 der Unterschwellenvergabeordnung (UVgO)). Dies beinhaltet – entsprechend Artikel 2 Absatz 1 Nummer 22 der Richtlinie (EU) 2014/24 – insbesondere die Realisierung von neuen oder deutlich verbesserten Waren, Dienstleistungen oder Verfahren, einschließlich – aber nicht beschränkt auf – Produktions-, Bau- oder Konstruktionsverfahren, eine neue Vermarktungsmethode oder ein neues Organisationsverfahren in Bezug auf Geschäftspraxis, Abläufe am Arbeitsplatz oder externe Beziehungen. Die Prüfung, inwieweit eine Leistung innovative Lösungen umfasst und entsprechend die Ausnahmeregelungen genutzt werden können, obliegt dem Auftraggeber. Er besitzt dafür einen weiten Ermessens- und Gestaltungsspielraum, muss aber die üblichen haushaltsrechtlichen Grundsätze beachten. Der Nachweis, dass das Unternehmen die erforderlichen Bedingungen erfüllt, ist vom Unternehmen zu erbringen. Dafür ist in der Regel eine Eigenerklärung ausreichend.

Nach Artikel 86 Satz 1 des Grundgesetzes erlässt die Bundesregierung folgende Abweichende Verwaltungsvorschrift:

I. Besondere Direktauftragswertgrenze für Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge an Start-ups

Abweichend von § 14 UVgO¹ sowie § 3a Absatz 4 der Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A)² können Liefer-, Bau- und Dienstleistungsaufträge ohne die Durchführung eines Vergabeverfahrens erteilt werden (Direktauftrag), wenn

1. der Auftrag innovative Lösungen umfasst,
2. der voraussichtliche Auftragswert ohne Umsatzsteuer höchstens 100 000 Euro beträgt und
3. das Unternehmen, welches den Auftrag erhält, folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Die Gründung des Unternehmens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegt höchstens vier Jahre zurück.
 - b) In dem dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorangegangenen Geschäftsjahr beschäftigte das Unternehmen weniger als zweihundertfünfzig Personen im Jahresdurchschnitt und erzielte entweder Umsatzerlöse von höchstens fünfzig Millionen Euro oder besaß eine Jahresbilanzsumme von höchstens dreiundvierzig Millionen Euro.
 - c) Das Kapital oder die Stimmrechtsanteile des Unternehmens werden nicht zu 25 Prozent oder mehr von einem oder mehreren anderen Unternehmen, die die Bedingungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllen, gehalten.

II. Verhandlungsvergaben für Liefer- und Dienstleistungsaufträge mit Start-ups

Abweichend von § 8 Absatz 4 in Verbindung mit § 12 Absatz 3 UVgO darf der Auftraggeber Aufträge im Wege der Verhandlungsvergabe ohne Teilnahmewettbewerb vergeben und nur ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen auffordern, wenn

1. der Auftrag innovative Lösungen umfasst,
2. der geschätzte Auftragswert ohne Umsatzsteuer die Schwellenwerte gemäß § 106 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen unterschreitet und
3. das Unternehmen, welches zur Abgabe eines Angebots oder Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert wird, folgende Voraussetzungen erfüllt:
 - a) Die Gründung des Unternehmens im Zeitpunkt des Vertragsschlusses liegt höchstens acht Jahre zurück.

¹ § 14 UVgO (BAAnz AT 07.02.2017 B1, BAAnz AT 08.02.2017 B1) wird durch die Verwaltungsvorschriften (VV) zu § 55 der Bundeshaushaltsordnung (BHO) zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Ziffer VI gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den VV vor.

² § 3a VOB/A (BAAnz AT 19.02.2019 B2) wird durch die VV zu § 55 BHO zur Anwendung gebracht; für ihren Geltungszeitraum nach Ziffer VI gehen diese Abweichenden Verwaltungsvorschriften den VV vor.



- b) In dem dem Zeitpunkt des Vertragsschlusses vorangegangenen Geschäftsjahr beschäftigte das Unternehmen weniger als zweihundertfünfzig Personen im Jahresdurchschnitt und erzielte entweder Umsatzerlöse von höchstens fünfzig Millionen Euro oder besaß eine Jahresbilanzsumme von höchstens dreiundvierzig Millionen Euro.
- c) Das Kapital oder die Stimmrechtsanteile des Unternehmens werden nicht zu 25 Prozent oder mehr von einem oder mehreren anderen Unternehmen, die die Bedingungen nach den Buchstaben a und b nicht erfüllen, gehalten.

III. Bekanntmachung

Für Direktaufträge nach Ziffer I und Vergaben nach Ziffer II ab einem Auftragswert ohne Umsatzsteuer von 50 000 Euro ist eine Vergabebekanntmachung nach § 30 UVgO über das Internetportal www.oeffentlichevergabe.de zu veröffentlichen. Dabei ist zusätzlich anzugeben, dass der Auftrag nach diesen Abweichenden Verwaltungsvorschriften erteilt wurde.

IV. Zuwendungen

(1) Die Regelungen nach Ziffern I und II sollen gleichermaßen für Zuwendungsempfänger (§§ 23, 44 der Bundeshaushaltsordnung), die die UVgO oder die VOB/A gemäß Zuwendungsrecht anzuwenden haben, gelten. Die zuständigen Stellen des Bundes haben dies bei den Zuwendungsbewilligungsverfahren und Verwendungsnachweisprüfungen zu beachten.

(2) In Umsetzung der Grundsätze nach Ziffer IV Satz 1 haben die Zuwendungsempfänger bei der Erteilung eines Direktauftrags nach Ziffer I folgende Maßgaben mit einem verhältnismäßigen Aufwand zu beachten:

1. Es ist eine einfache Markterkundung durchzuführen. Dabei kann auf frei verfügbare Informationen zurückgegriffen werden (etwa Preisverzeichnisse, Kataloge oder Internetangebote).
2. Die Preise und wesentlichen Aspekte der Funktion und Qualität sind – soweit möglich – von mindestens drei Anbietenden zu erheben und zu vergleichen.

V. Grundsätze

Die Grundsätze des Wettbewerbs, der Transparenz, der Gleichbehandlung sowie der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit sind zu berücksichtigen. Aspekte der Qualität sowie soziale und umweltbezogene Aspekte können berücksichtigt werden. Der Auftraggeber soll zwischen den beauftragten Unternehmen wechseln. Die Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung ist zu beachten. Bei eindeutigem grenzüberschreitendem Interesse an einem öffentlichen Auftrag sind die Grundregeln und allgemeinen Grundsätze des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union zu beachten.

VI. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Verwaltungsvorschriften treten am 1. Juli 2026 in Kraft. Sie treten mit Ablauf des 31. Dezember 2035 außer Kraft.
